
Gesellschaftsvertrag

Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG

Stand: Neufassung Juli 2021

**Gesellschaftsvertrag
der
Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG**

zwischen

1. **Landeshauptstadt München**

- nachfolgend "LHM" -

2. **Stadtwerke München GmbH**

- nachfolgend "SWM" –

sowie

3. **Portal München Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung,**

- nachfolgend "Komplementär GmbH" -

- LHM, SWM und Komplementär-GmbH nachfolgend einzeln "der Gesellschafter" und
gemeinsam "die Gesellschafter" -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Firma, Sitz	5
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	5
§ 3 Rechte und Pflichten der Gesellschafter	6
§ 4 Rechte und Pflichten der Gesellschaft	8
§ 5 Domain-Pachtvertrag	9
§ 6 Wettbewerbsverbot und Exklusivität	9
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital und Gesellschafterkonten	10
§ 7 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	10
§ 8 Gesellschafterkonten	11
III. Organe	11
§ 9 Organe	11
IV. Geschäftsführung, Vertretung und Kontrollrecht	12
§ 10 Geschäftsführung und Vertretung	12
§ 11 Vergütung der geschäftsführenden Organe	15
§ 12 Kontrollrecht	16
§ 13 Weisungsrecht	16
V. Beirat	17
§ 14 Beirat	17
§ 15 Zusammensetzung des Beirats	17
§ 16 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten des Beirats	18
§ 17 Innere Ordnung des Beirats	19
VI. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse	19
§ 18 Gesellschafterversammlungen	19
§ 19 Gesellschafterbeschlüsse und Vertragsänderungen	20
VII. Verfügung über Gesellschaftsanteile	22
§ 20 Zustimmung zu Verfügungen über den Gesellschaftsanteil, Vorerwerbsrecht	22
VIII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	22
§ 21 Geschäftsjahr	22
§ 22 Jahresabschluss	23

§ 23 Ergebnisverteilung	23
§ 24 Entnahmen	24
IX. Dauer, Insolvenz von Gesellschaftern, Ausschließung, Ausscheiden, Abfindung.....	24
§ 25 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	24
§ 26 Folgen des Ausscheidens	25
§ 27 Abfindung	25
§ 28 Zahlbarkeit der Abfindung	25
X. Schlussbestimmungen	26
§ 29 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen	26
§ 30 Abtretungsverbot	26
§ 31 Schriftform	26
§ 32 Salvatorische Klausel	26
§ 34 Inkrafttreten	27

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma
Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Das Unternehmen dient in der Erfüllung der nach genannten Daseinsvorsorgeaufgaben einem öffentlichen Zweck.
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Internet-Portals für den Wirtschaftsraum München unter „www.muenchen.de“, die Vermarktung von Inhalten, Transaktions- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Entwicklung von Software und Erbringung von Consultingleistungen für den Aufbau und Betrieb von Portalen insbesondere mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:
 - (a) Schaffung eines gesellschaftlichen Abbildes der Landeshauptstadt München ("Digitale Stadt"), durch Einbeziehung der öffentlichen Stellen, der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und Vereine, der politischen Parteien, der Kunst, Bildungseinrichtungen, Verlagen und ähnlicher Einrichtungen;
 - (b) Daseinsvorsorge für die Bürger des Wirtschaftsraums München durch Schaffung eines umfassenden und qualitativ hochwertigen Bürgerservices, eines Informationsangebotes und einer Kommunikationsplattform mit interaktiver Anwendung (Dialogverfahren);
 - (c) Förderung des Tourismus und der Wirtschaft des Wirtschaftsraums München durch Angebot von Leistungen der Stadt, der Wirtschaft, insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen und von Vereinen und Verbänden im Rahmen eines prominenten Präsentationsforums von großer Öffentlichkeitswirkung;
 - (d) Förderung des Images des Wirtschaftsraums München sowie der Gesellschafter und der Gesellschaft durch ein zeitgemäßes, attraktives Web-Angebot;
 - (e) Förderung und Gewährleistung einer modernen IT-Infrastruktur und innovativer Anwendungen.
 - (f) Positionierung des Unternehmens, der Marke und des Images der SWM als

innovatives und regional engagiertes Unternehmen im Wettbewerbsumfeld dieses Gesellschafters sowie entsprechender Positionierung der LHM

- (g) Erlangung einer hohen Reichweite im Wirtschaftsraum München für die Vermarktung der eigenen Produkte und Dienstleistungen der Gesellschafter im Internet
- 2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft und die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur der LHM begrenzten Zwecke einer öffentlichen Körperschaft verwendet werden. Der Gesellschaftszweck und die Ziele des Unternehmens müssen stets die Gewähr dafür bieten, mit dem Leitbild der Stadt München, entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates zum jeweils aktuellsten Stand, im Einklang zu stehen.
- 3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen.
- 4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- 1. Die LHM hat sich verpflichtet, der Gesellschaft für die Dauer des gesondert abgeschlossenen Domainpachtvertrages Nutzungsrechte an der Domain „muenchen.de“ einzuräumen sowie die Nutzung der Namens „München“ in der Domain und für den Internetauftritt selbst zu gestatten.
- 2. Die LHM hat die Nutzungsrechte an der Domain „muenchen.de“ im Rahmen des Domainpachtvertrages der Gesellschaft für die ersten 10 Jahre bis zum 26.10.2014 kostenlos zur Verfügung gestellt. Ab dem 27.10.2014 ist die LHM berechtigt, eine angemessene Vergütung im Rahmen des wirtschaftlichen Erfolges der Gesellschaft zu verlangen, wobei die Verzinsung der Gesellschaftereinlagen ins Kalkül zu ziehen ist.
- 3. Die LHM räumt der Gesellschaft darüber hinaus auf deren Anforderung Nutzungsrechte an den Subdomains der Domain „muenchen.de“ ohne die E-Mailadressen „@muenchen.de“, die bei der LHM verbleiben, ein, soweit keine Namenskollisionen mit dem stadtinternen Namenskonzept vorliegen.
- 4. Die LHM verpflichtet sich, der Gesellschaft für die Dauer des Domainpachtvertrages die umfassenden Nutzungsrechte an der Domain „muenchen.net“ einschließlich Subdomains und E-Mailadressen einzuräumen sowie die Nutzung des Namens

„München“ auch in dieser Domain und für diesen Internetauftritt zu gestatten. Die Gesellschaft ist alleiniger technischer Verwalter der Domain „muenchen.net“ einschließlich tech-c und zone-c. Die LHM bleibt lediglich Inhaber und admin-c dieser Domain.

5. Die Laufzeit des Domainpachtvertrages endet am 26.10.2019. Die Gesellschaft kann die Laufzeit um jeweils weitere 5 Jahre verlängern, wenn sie dies der LHM schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Zeitpunkt der Beendigung der Vertragslaufzeit mitteilt. Die Möglichkeit einer Entgeltforderung seitens der LHM gem. Ziff. 2 bleibt unberührt.
6. Die LHM verpflichtet sich, die Koordination mit der Gesellschaft sicher zu stellen, so lange die Gesellschaft Nutzungsrechte an der Domain „muenchen.de“ besitzt.
7. Soweit wirtschaftlich vertretbar und soweit berechnigte Interessen der LHM dem nicht entgegenstehen, verpflichtet sich die LHM, in angemessenem Umfang und auf begründete Anfrage weitere Domains, auf deren Verwendung sie einen rechtlichen Anspruch hat, auf Verlangen der Gesellschaft zu erwerben und der Gesellschaft die Nutzungsrechte an diesen Domains zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Marktübliche Bedingungen sind diejenigen Konditionen und Leistungen, die von den derzeitigen Nutzern und/oder Dritten angeboten werden. Dies gilt entsprechend auch für Nutzungsrechte an Domains der LHM, die zur Zeit von Dritten genutzt werden, soweit diese Nutzungsrechte nach Ablauf der Verträge an die LHM zurückfallen.
8. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihren Content im Rahmen der gesondert abzuschließenden Content-Überlassungs-Verträge (CÜV) in das Stadtportal einzustellen oder zu integrieren. In den jeweiligen CÜV sind den Gesellschaftern Mitspracherechte bei der Portalgestaltung im Rahmen des Geschäftsplans, wie Layout, Navigation, Integration der eigenen Auftritte u.ä., einzuräumen. Dazu gehört auch, dass die Gesellschafter im Rahmen ihrer berechtigten Interessen, des Businessplans und der Interessen der Gesellschaft, an herausgehobener Stelle im Stadtportal präsentiert zu werden, was auch die Darstellung auf der Homepage mit einschließt.
9. Die Gesellschafter sichern zu, dass sie hinsichtlich der von ihnen zur Verfügung gestellten und im Internet im Rahmen dieses Vertrages verbreiteten Inhalte Inhaber der dazu erforderlichen Rechte sind und diese keine gesetzlichen Vorschriften oder Rechte Dritter verletzen. Soweit Inhalte von einem oder mehreren Gesellschaftern vorgegeben werden, stellen die vorgegebenden Gesellschafter die Gesellschaft im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei und übernehmen notwendige Kosten der

Rechtsverteidigung der Gesellschaft. Diese Freistellung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft

- (i) die vorgebenden Gesellschafter unverzüglich von solchen Ansprüchen in Kenntnis setzt, und
 - (ii) den vorgebenden Gesellschaftern gestattet, die Verteidigung in einer solchen Streitsache zu übernehmen und zu überwachen, wobei diese einen (für die Gesellschaft annehmbaren) Rechtsbeistand auswählen und
 - (iii) ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der vorgebenden Gesellschafter, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird, keinen Vergleich bezüglich solcher Ansprüche eingeht.
10. Die Gesellschafter verpflichten sich dafür Sorge zu tragen und alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, insbesondere in der Gesellschafterversammlung ihre Stimmrechte entsprechend auszuüben, die notwendig sind, um den Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages durchzuführen und einzuhalten und der Gesellschaft die entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der aus den Gesellschaftern bestehenden Vorgründungsgesellschaft und tritt in durch die Vorgründungsgesellschaft geschlossenen Verträge ein. Die Gesellschafter der Vorgründungsgesellschaft treten entsprechend ihre Rechte an die Gesellschaft ab, Schuldübernahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des jeweiligen Gläubigers, die die Gesellschaft einholen wird. Sollte eine Schuldübernahme nicht genehmigt werden, gilt sie als Erfüllungsübernahme.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Content und Werbung der Gesellschafter in das Stadtportal einzustellen. Die Gesellschafter verpflichten sich, die in deren Auftrag von der Gesellschaft eingestellte Produktwerbung angemessen zu vergüten.
3. Die Platzierung von Werbung für politische Parteien ist ausgeschlossen.
4. Die Gesellschaft wird auf den Content der Domains, an denen ihr Nutzungsrechte übertragen sind, als der verantwortliche Diensteanbieter der Webseiten i.S.v. § 5 TMG gekennzeichnet. Sollte die LHM von einem Dritten in Anspruch genommen werden, der Rechte an den Domains, den dort angebotenen Inhalten und Diensten oder eine sonstige Rechtsverletzung durch den Betrieb der Website geltend macht, so wird die Gesellschaft die LHM von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen sowie die bei der

Rechtsverteidigung notwendige Unterstützung bieten und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung der LHM übernehmen. Diese Freistellung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die LHM

- (i) die Gesellschaft unverzüglich von solchen Ansprüchen in Kenntnis setzt, und
 - (ii) der Gesellschaft gestattet, die Verteidigung in einer solchen Streitsache zu übernehmen und zu überwachen, wobei diese einen (für die LHM annehmbaren) Rechtsbeistand auswählt und
 - (iii) ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird, keinen Vergleich bezüglich solcher Ansprüche eingeht.
5. Die Gesellschafter sind berechtigt, alle Leistungen der Gesellschaft entsprechend dem jeweils gültigen Businessplan in Anspruch nehmen. Die BG verpflichtet sich, diese Leistungen gegen eine angemessene Vergütung zu erbringen.

§ 5 Domain-Pachtvertrag

1. Der Domain Name Server für die Domain „muenchen.de“ und die weiteren von der LHM lizenzierten Domains werden wie bisher durch die LHM betrieben, insbesondere in Bezug auf die eingesetzte Technik und Software (Firewall etc.). Die LHM bleibt somit der admin-c, tech-c und zone-c für die Domains. Der Domain Name Server wird als zentrale Weiche für das Stadtportal weiter verwendet, das heißt er bedient zum einen den E-Mail-Server der LHM und zum anderen den Webserver der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dienste der LHM in Bezug auf den primary domain name service zu nutzen, soweit es sich nicht um komplett lizenzierte Domains handelt.
2. Die Einzelheiten für die Dienste der LHM werden in einem gesonderten Service Level Vertrag geregelt. Die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Domain-Pachtvertrages.

§ 6 Wettbewerbsverbot und Exklusivität

1. Die Gesellschafter verpflichten sich, keinen Content in andere Internetportale einzustellen, die mit dem Stadtportal München vergleichbar sind und mit ihm im Wettbewerb im Sinne von § 112 HGB stehen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, keinen Content und Werbung von Konkurrenten der Gesellschafter und ihrer Beteiligungsunternehmen in das Stadtportal einzustellen oder

solche Konkurrenten als Sponsor aufzunehmen, soweit der betroffene Gesellschafter nicht zustimmt.

3. Die Gesellschafter verpflichten sich, keine Produkte und Dienstleistungen des Stadtportals direkt oder indirekt durch Konkurrenten der jeweiligen Gesellschafter ohne seine Zustimmung zu vertreiben. Die Gesellschaft ist ebenfalls verpflichtet, keine Produkte und Dienstleistungen des Stadtportals direkt oder indirekt durch Konkurrenten der jeweiligen Gesellschafter ohne seine Zustimmung zu vertreiben. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der jeweilige Gesellschafter den Vertrieb im Rahmen der Vertriebspartnerschaft nicht selbst übernimmt.
4. Konkurrenten sind alle Unternehmen, die mit einem Gesellschafter in seinem unternehmerischen Kernbereich in Wettbewerb gemäß § 112 HGB stehen oder mit der Marke eines solchen Unternehmens im Markt auftreten.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital und Gesellschafterkonten

§ 7 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Komplementärin ist die Komplementär-GmbH. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
2. Kommanditisten sind:
 - (a) SWM mit einem Kapitalanteil von
€ 6.400.000,- (= 97 % des Festkapitals)
 - (b) LHM mit einem Kapitalanteil von
€ 198.000,- (= 3 % des Festkapitals)
3. Die Kapitalanteile sind voll eingezahlt. Auf die Einlageverpflichtungen wurden die notwendigen und unter den Gründungsgesellschaftern abgestimmten Kosten, die in der Vorgründungsphase von dem jeweiligen Gründungsgesellschafter für das Unternehmen getragen wurden, angerechnet, soweit diese der Gesellschaft bis zum 31.12.2002 schriftlich nachgewiesen wurden. Die jeweilige Einzahlungsverpflichtung hat sich entsprechend vermindert. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten besteht nicht.
4. Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest. Sie können nur durch Änderung dieses Gesellschaftsvertrags geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft.

5. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage der SWM beträgt € 3.200.000,-
- und die der LHM € 99.000,--.

§ 8 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto und ein Privatkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Gesellschafter gemeinsam ein Rücklagenkonto und ein Verlustvortragskonto.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht; es ist unverzinslich. Auf den Privatkonten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, sowie der sonstige, aus gesellschaftlichen Rechten resultierende Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Die Privatkonten sind im Soll und Haben nach der Staffelmethode zu verzinsen, und zwar zu einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Jahreszins. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand oder Ertrag.
3. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben sowie Verluste bis zur Höhe eines Guthabens belastet. An dem Konto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 19 Abs. 3 beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verluste der Gesellschaft gebucht, welche nicht durch ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto gedeckt sind. Das Konto ist unverzinslich.

III. Organe

§ 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung,
- (b) der Beirat
- (c) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung, Vertretung und Kontrollrecht

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementär-GmbH berechtigt und verpflichtet.
Die Gesellschafterversammlung kann die Komplementär-GmbH selbst und ihre Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Gesellschafter erteilen der Komplementär-GmbH bereits hiermit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte zwischen der Komplementär-GmbH und der Gesellschaft.
2. Die Komplementär-GmbH ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
3. Die Komplementär-GmbH bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Neben den gesetzlich vorgesehenen Regelungen für qualifizierte Mehrheiten ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Ziff. 3 lit (a), (b), (c), (e), (f), (g), (h), (i), (k), (m), (t), (w) und (y) notwendig. Beschlüsse gemäß § 10 Ziff. 3 lit. (c) und (i) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Landeshauptstadt München.

Geschäftspolitik, Investitionen, Finanzierung

- (a) Festlegung oder Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Unternehmenspolitik;
- (b) Feststellung oder Änderung des Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplans (inkl. Fünfjährige Finanzplanung) einschließlich des Stellenplans (Budget) für das bevorstehende Geschäftsjahr sowie Maßnahmen, die vom festgestellten Finanz- und Investitionsplan abweichen;
- (c) jegliche Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind, sofern der Darlehensbetrag im Einzelfall oder insgesamt während eines Geschäftsjahres mehr als € 50.000,- beträgt;
- (d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte;

Contentplanung

- (e) Festlegung oder Änderung der Richtlinien für die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung des Portals;

Tätigkeitsbereiche

- (f) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe von ausgeübten Geschäftstätigkeiten;
- (g) Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
- (h) Veräußerung von sowie Verfügung über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie Teilen davon oder Beteiligungen an Unternehmen;
- (i) Gründung, Veräußerung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsbetrieben, Teilgeschäftsbetrieben und Beteiligungen an Unternehmen;

Personalwesen

- (j) Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über Pensions- und Versorgungszusagen und Pensions- und Versorgungszusagen als solches;
- (k) Aufstellung, Änderung oder Beendigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH;
- (l) Erteilung, Änderung oder Beendigung von Prokura;
- (m) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeits- oder Dienstverträgen mit Geschäftsführern der Komplementär GmbH
- (m1) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeits- oder Dienstverträgen mit leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft, sofern die Verpflichtung der Gesellschaft mehr als € 60.000,--- während des Geschäftsjahres beträgt und vom festgesetzten Stellenplan abweicht;

Vertragswesen

- (n) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
- (o) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögen, sofern der Wert im Einzelfall oder insgesamt während eines Geschäftsjahres mehr als € 50.000,- beträgt;

- (p) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Marken), geheimen Verfahren, Betriebsgeheimnissen, Know-how oder ähnlichen Rechten; Abschluss, Änderung oder Beendigung von Aktiv- oder Passivlizenzverträgen;
- (q) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Lizenzvertrages über "www.muenchen.de" zwischen der Gesellschaft und der LHM;
- (r) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die einer Anmeldung an das Bundeskartellamt oder die EU-Kommission bedürfen;
- (s) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen (z. B. Miet-, Pacht- und Leasingverträge), die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als € 50.000,- pro Geschäftsjahr begründen, soweit sie nicht unter die im Budget festgelegte Pauschalsumme für diese Art von Verträgen fallen;
- (t) Erteilung oder Annahme von Aufträgen außerhalb des Budgets oder von Aufträgen, die ein Volumen über € 2.000.000,- haben;
- (u) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstleistungs- und Kooperationsverträgen mit Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung/Aufhebung von Dienstleistungs- und Kooperationsverträgen (einschließlich Beratungsverträgen) mit Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG betreffend:
 - a) Kommunikation,
 - b) Werbung,
 - c) Redaktionelle Inhalte,
 - d) Entwicklung, Betrieb und Hosting von Software,
 - e) Projektsteuerung,sofern hierdurch keine Verpflichtungen der Gesellschaft, der Gesellschafter oder der mit ihnen verbundenen Unternehmen von mehr als € 20.000,00 begründet werden. Etwaige andere Zustimmungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (v) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen;

Rechtsstreitigkeiten

- (w) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als € 50.000,-- und/oder von zu erwartenden Prozesskosten von mehr als € 25.000,-- ; Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;

Verschiedenes

- (x) Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, und einen Betrag von € 100.000,-- übersteigen.
 - (y) Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat;
 - (z) Wahl und Abberufung des Abschlussprüfers.
4. Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen gemäß § 10 Ziff. 3 lit (q), (u) und (v) oben zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft durch die Komplementärgesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.5. Soweit Maßnahmen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durchgeführt werden dürfen, gilt gleiches für die Durchführung derartiger Maßnahmen durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, sofern die Gesellschaft über derartige Maßnahmen zu entscheiden hat.

§ 11 Vergütung der geschäftsführenden Organe

1. Solange die Komplementär-GmbH ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung inklusive Mehrwertsteuer erstattet, sobald sie entstehen.
2. Die Komplementär-GmbH erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
3. Der Ausgaben- und Aufwendersersatz nach § 11 Ziff. 1 und die Vorabvergütung nach § 11 Ziff. 2 oben sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.
4. Die Bezüge der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH sowie sonstiger leitender Mitarbeiter der Komplementär-GmbH und der Gesellschaft sind so

auszugestalten, dass ein angemessener Teil der Jahresvergütung erfolgsabhängig bezahlt wird. Die Erfolgsziele der erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen und bei jedem Neuabschluss, Änderung oder Verlängerung des Vertrages zur Abstimmung gestellt.

5. In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH wird vereinbart, dass die Bezüge der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der LHM gemäß Bayerischer Gemeindeordnung zur Veröffentlichung im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Kontrollrecht

1. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.
2. Jedem Kommanditisten stehen ferner die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der LHM und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden zusätzlich die in § 54 (HGrG), jeweils in seiner aktuellsten Fassung, vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die LHM hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.
3. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der LHM ist die Geschäftsführung gegenüber der LHM verpflichtet, der LHM nach deren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Die Berichte sind jeweils einen Monat nach Ablauf des vorgegebenen Berichtszeitraums zu übermitteln. Außerdem benennt die Geschäftsführung der LHM ihre Unternehmensziele jeweils bis spätestens 31.05 für das nachfolgende Jahr.
4. Das Rechnungswesen und Controllingssystem der Gesellschaft ist so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen der LHM und der SWM erfüllt werden. Gleiches gilt für die Einrichtung eines Risikomanagements.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Landeshauptstadt München die erforderlichen Daten zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Weisungsrecht

Die LHM ist berechtigt, den Geschäftsführern der Gesellschaft direkt ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Weisungen bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Internet-Portals in der Weise zu erteilen, dass Inhalte, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

- (a) Rechte Dritter, z. B. Persönlichkeitsrechte, Urheber- und Lizenzrechte und ähnliche Schutzrechte verletzen oder
- (b) einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben, insbesondere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie Volksverhetzung und Gewaltdarstellung sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie die Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,

aus dem Internet-Portal unverzüglich zu entfernen sind, soweit die Gesellschaft zur Veröffentlichung nicht rechtlich verpflichtet ist. Die LHM ist verpflichtet, bei Ausübung dieses Weisungsrechts die andere Gesellschafterin unmittelbar und unverzüglich hierüber zu informieren.

V. Beirat

§ 14 Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat die Funktion, die Gesellschaft zu beraten sowie den Gesellschaftern gegenüber Empfehlungen abzugeben.

§ 15 Zusammensetzung des Beirats

1. Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern:

LHM	acht (8) Beiratsmitglieder davon fünf (5) Beiratsmitglieder aus dem ea. Stadtrat
SWM	ein (1) Beiratsmitglied
Industrie- und Handelskammer f. M. u. Obb.	ein (1) Beiratsmitglied
Handwerkskammer f. M. u. Obb.	ein (1) Beiratsmitglied
Stadtsparkasse München	ein (1) Beiratsmitglied

Der Beirat kann - ohne dass dies einer Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf - durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung um zusätzliche Sitze erweitert werden, die mit Personen bzw. Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen und Institutionen besetzt werden, deren Mitwirkung in diesem Gremium für die Belange des Internetportals dienlich erscheint.

2. Die Mitglieder des Beirats werden von den in Absatz 1 genannten juristischen Personen entsandt. Gleichzeitig wird für jedes Beiratsmitglied eine Vertreterin/ein

Vertreter benannt. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorsitzenden bestimmt die LHM den Vorsitzenden des Beirats, bei Stimmgleichheit bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt die SWM den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats. Die Amtsdauer aller Beiratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats der LHM. Die Amtsdauer der von der LHM entsandten Beiratsmitglieder endet außerdem, wenn sie aus dem Amt ausscheiden oder das Mandat verlieren, das für ihre Ernennung maßgebend war. Nach Ende ihrer Amtsdauer üben die Beiratsmitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu zu entsendenden Beiratsmitglieder weiter aus. Die Entsendung neuer Beiratsmitglieder soll dabei innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

3. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementär-GmbH oder dem/der Vorsitzenden des Beirats niederlegen.
4. Die betreffenden Mitglieder des Beirats können von der entsendenden juristischen Person jederzeit abberufen werden. Die Abberufung und die Entsendung von neuen Mitgliedern des Beirats ist den Gesellschaftern, der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des Beirats unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sowie der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Beirats sein.

§ 16 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten des Beirats

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschafter insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen und technischen Weiterentwicklung des Portals zu beraten. Der Beirat fasst Beschlüsse, die er als Empfehlung zu Beschlussanträgen und sonstigen wichtigen Punkten der Tagesordnung abgibt.
2. Beschlüsse der Beiratsversammlung haben für die Gesellschafterversammlung die Wirkung einer Empfehlung. Die Gesellschafterversammlung hat über die Beschlüsse der Beiratsversammlung zu beraten und darüber abzustimmen.
3. Die Einberufung der Beiratsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirats, der hierbei durch die Gesellschaft zu unterstützen ist. Diese haben den Mitgliedern des Beirats die für die in Ziffer 1 genannten Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur gleichen Zeit wie den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Beiratssitzungen können in Krisen- oder Katastrophenzeiten nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Mitglieder des Beirats

können Vorschläge zur Tagesordnung der Beiratsversammlung unterbreiten. Die Beiratsversammlung kann in ihrer Sitzung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

4. Die Gesellschafter nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirats regelmäßig in geeigneter Form über wichtige Geschäftsvorgänge der Gesellschaft zu informieren.
6. Hat ein Beiratsmitglied über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Kenntnis erlangt, so sind diese vertraulich zu behandeln.

§ 17 Innere Ordnung des Beirats

1. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Beiratsversammlung und vertritt den Beirat nach außen. Der/Die Vorsitzende wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der/die durch den Beirat aus seiner Mitte gewählt wird.
2. Sitzungen des Beirats finden mindestens zwei Mal jährlich unmittelbar vor einer Sitzung der Gesellschafterversammlung statt. In dringenden Fällen können auch weitere Beiratssitzungen stattfinden. Die Einberufung erfolgt gem § 16 Ziff. 3.
3. Die Beiratsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden über die Annahme des Beschlussgegenstandes.
4. Abwesende Beiratsmitglieder können ihr Stimmrecht an andere Beiratsmitglieder übertragen.
5. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Empfehlungen des Beirats anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen. Jedem Beiratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

VI. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 18 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einberufen. Die LHM und die SWM können jeweils allein von den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (siehe § 126b BGB, d.h. z.B. per E-Mail) unter Angabe von Ort bzw. unter Angabe der Video-/Telefonkonferenz-Einwahldaten, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, bzw. mit Versendung der E-Mail oder der Einwahldaten. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Kommanditisten vertreten sind.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination von Präsenzversammlung und Video- und/oder Telefonkonferenz stattfinden.
5. Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird für die Dauer von 3 Jahren durch einstimmigen Beschluss von der Gesellschafterversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, bestimmt in ungeraden Kalenderjahren die LHM den Vorsitzenden, in geraden Kalenderjahren die Stadtwerke München GmbH.
6. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlungen.
7. Sind beide Kommanditisten vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
8. Über die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 19 Gesellschafterbeschlüsse und Vertragsänderungen

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, auch per Telefax oder E-Mail, mündliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss hat die Komplementär-GmbH unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
3. Gesellschafterbeschlüsse, die Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft oder die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit). Diese Mehrheit ist insbesondere erforderlich für Beschlüsse betreffend grundlegender Änderungen des Gesellschaftsvertrags jeder Art, insbesondere die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Änderung des Gesellschaftsgegenstands, die Erhöhung des Festkapitals der Gesellschaft, Änderungen des Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäfte für die Komplementär-GmbH gemäß § 10 Ziff. 3 oben, Änderungen der Bestimmungen über Gesellschafterbeschlüsse und/oder die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen, Änderungen der Bestimmungen über den Beirat, insbesondere auch dessen Beseitigung, Änderungen der Bestimmungen über die Prüfung und/oder Feststellung des Jahresabschlusses, den Zinssatz für die Privatkonten, die Entnahmen, sowie die Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.

Grundsätzlich gewähren je € 660,- eines Anteils am Festkapital eine Stimme. Derzeit bestehen damit bei einem Festkapital von € 6.598.000,- insgesamt 9.997 Stimmrechte.

Abweichend von dieser grundsätzlichen Verteilung der Stimmrechte vereinbaren die Gesellschafter folgende, von der Verteilung des Festkapitals unabhängige Verteilung der Stimmrechte der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung:

- | | | |
|-----|----------------------|-------------------------|
| (a) | LHM 4899 Stimmrechte | (=49 % der Stimmrechte) |
| (b) | SWM 5098 Stimmrechte | (=51 % der Stimmrechte) |

Scheidet einer der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so fallen seine Stimmrechte dem verbleibenden Gesellschafter zu, sofern nicht gleichzeitig mit dem Ausscheiden des einen Gesellschafters ein neuer Gesellschafter hinzutritt. Tritt anstatt des ausscheidenden Gesellschafters ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein oder tritt zusätzlich zu den bestehenden Gesellschaftern ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, wird unter den Gesellschaftern eine einvernehmliche Neuverteilung der Stimmrechte vorgenommen.

Soweit Beschlüsse den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen oder den Kernbereich der Gesellschafterstellung berühren, bedürfen sie der Zustimmung des Betroffenen.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

VII. Verfügung über Gesellschaftsanteile

§ 20 Zustimmung zu Verfügungen über den Gesellschaftsanteil, Vorerwerbsrecht

1. Die Veräußerung eines Gesellschaftsanteiles oder eines Teiles eines Gesellschaftsanteiles kann vom anderen Gesellschafter nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, so hat er diese zunächst dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Vorerwerb anzubieten. Er hat dabei die potenziellen Käufer des Gesellschaftsanteils (maximal drei Käufer) und alle sonstigen Vertragsbedingungen, insbesondere den beabsichtigten Kaufpreis, dem anderen Gesellschafter mitzuteilen.
3. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser schriftlichen Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anbietenden Gesellschafter ausgeübt werden.
4. Nimmt der andere Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht fristgerecht wahr, hat der anbietende Gesellschafter diesem ein bindendes Angebot zu unterbreiten. Der Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil ist abweichend von den in § 20 Ziff. 2 mitgeteilten Konditionen der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Verkehrswert des Gesellschaftsanteils des veräußernden Gesellschafters. Bei Streitigkeiten über

die Höhe des Verkehrswerts gilt § 27 Ziff. 2. Der anbietende Gesellschafter ist für den Fall, dass der andere Gesellschafter dieses Angebot nicht oder nicht fristgerecht ausübt berechtigt, ein Jahr lang seinen Gesellschaftsanteil an einen der benannten potenziellen Käufer zu veräußern, jedoch nicht zu für diesen günstigeren Konditionen als dem anderen Gesellschafter nach § 20 Ziff. 1 mitgeteilt.

VIII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 22 Jahresabschluss

1. Die Komplementär-GmbH hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder entgegen stehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Angaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers hat die Komplementär-GmbH den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers bezüglich der Feststellung des Jahresabschlusses den Gesellschaftern mit einem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns bzw. zur Verlustabdeckung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Gesellschafter beschließen innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 23 Ergebnisverteilung

1. An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
2. Die Gewinnanteile sind den Privatkonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

3. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile dem gemeinsamen Rücklagenkonto oder den Privatkonten zugeschrieben werden.
4. Ein Gewinn wird jeweils mindestens insoweit dem Rücklagenkonto zugeschrieben, dass eine Eigenkapitalquote der Gesellschaft (ohne die Beträge, die auf den Privatkonten gutgeschrieben sind) von 25 % erreicht oder aufrecht erhalten wird.
5. Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens dem gemeinsamen Rücklagenkonto zu belasten, im übrigen auf das Verlustvortragskonto zu buchen.

§ 24 Entnahmen

1. Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Privatkonto jederzeit entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur mit Einwilligung aller Kommanditisten zulässig.
2. Die Komplementär-GmbH ist berechtigt, den Gesellschaftern deren Guthaben auf den Privatkonten jederzeit ganz oder teilweise und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auszuzahlen.

IX. Dauer, Insolvenz von Gesellschaftern, Ausschließung, Ausscheiden, Abfindung

§ 25 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen. Sie beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung des § 25 Ziff. 2 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenzvertrag über www.muenchen.de zwischen der Gesellschaft und LHM gemäß § 10 Ziff. 3 lit. (q) aus welchem Grund auch immer beendet wird.
4. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach § 25 Ziff. 2 und 3 oben, so ist der andere Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.

5. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
6. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

§ 26 Folgen des Ausscheidens

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft vom verbleibenden Gesellschafter unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Das Vermögen der Gesellschaft geht ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.

§ 27 Abfindung

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung. Bei Kündigung gem. § 25 oben besteht die Abfindung in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Verkehrswert der Gesellschaft zum Tag des Ausscheidens, der dem Verhältnis des Kapitalanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Festkapital der Gesellschaft entspricht.
2. Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung werden von einem vom Präsidenten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig und bindend entschieden.

§ 28 Zahlbarkeit der Abfindung

1. Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.

2. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Abfindung sind jährlich im nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Abfindung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
3. Die Privatkonten bleiben bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Sie sind auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
4. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
5. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

X. Schlussbestimmungen

§ 29 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

1. Die Gesellschafter halten vertrauliche Informationen, die ihnen von einem anderen Gesellschafter oder von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden, geheim. Die Gesellschafter werden den Inhalt dieses Gesellschaftsvertrags vertraulich behandeln.
2. Jeder Gesellschafter ist auch ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter berechtigt, gesetzlich geforderte Mindestangaben zu machen und Veröffentlichungen mit dem gesetzlichen Mindestinhalt vorzunehmen.

§ 30 Abtretungsverbot

Vorbehaltlich der Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag ist kein Gesellschafter berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag auf einen Dritten zu übertragen.

§ 31 Schriftform

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags getroffen werden, der Schriftform oder einer etwa anwendbaren strengeren Form.

§ 32 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt dieser Gesellschaftsvertrag im übrigen dennoch wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt in diesem Fall diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Fall von Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags wegen ihres räumlichen oder sachlichen oder zeitlichen Anwendungsbereiches unwirksam sein, gilt die Bestimmung als auf den maximal zulässigen Anwendungsbereich reduziert.

§ 34 Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt zum xx.xx.2016 in Kraft.

(Anm.: wird noch von der Gesellschafterversammlung festgelegt)